

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

Steuer

Privatstiftung

Ausländische Kraftfahrzeuge

UFS-Entscheidungen

Gastgewerbepauschalierung

„Auflösungsabgabe“

Fachgutachten

Ausländische Betriebsstätte

INTRASTAT Meldeschwelle

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Krankenstand

Sozialversicherungswerte

SONSTIGES

Kombilohn

Gutscheine

Pendlerförderung

Liechtenstein

*Wir wünschen allen
Klienten und Freunden schon jetzt ein frohes Osterfest!*

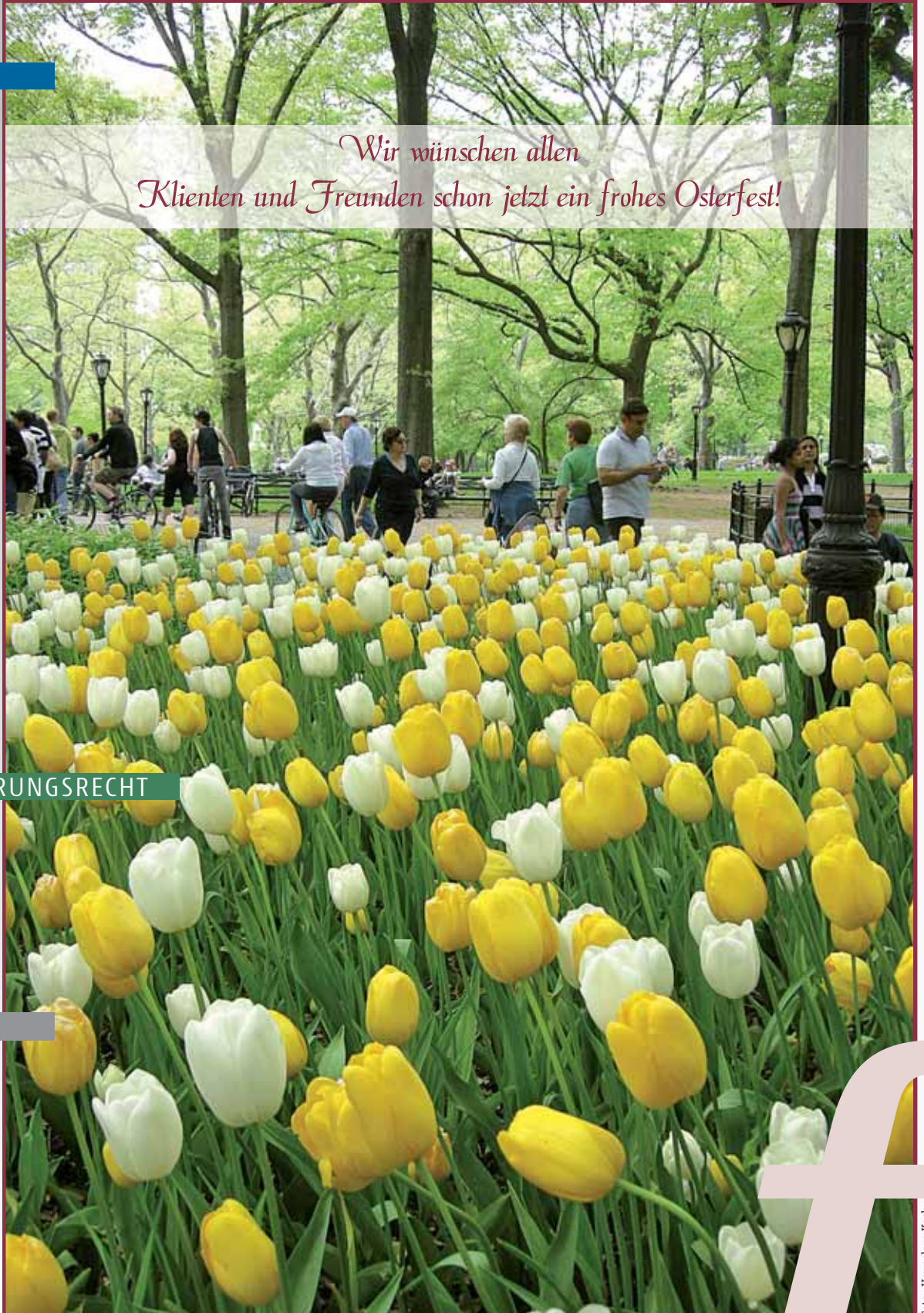


Foto: Hamelore Koch

Inhalt



	■ Vorwort	3
	■ Wir gratulieren	3
	■ Wir präsentieren uns – Fidas Wien	4
Steuerrecht	■ Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer.....	5
	■ Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen ab 2013.....	6–7
	■ Besteuerung der Privatstiftungen	8
	■ Ausländische Kraftfahrzeuge in Österreich.....	9
	■ UFS-Entscheidungen.....	10
	■ Die neue Gastgewerbepauschalierung	11
	■ Die neue „Auflösungsabgabe“ – Erinnerung.....	12
	■ Neues Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)	13
	■ Nachweis für ausländische Betriebsstätte	13
	■ Ab 2013 neu – Erhöhung der INTRASTAT Meldeschwelle	13
Sozialversicherungsrecht		
	■ Die neue gesetzliche Unterstützungsleistung für Selbständige bei länger dauernder Krankheit ...	14
	■ Sozialversicherungswerte 2013	15
Sonstiges		
	■ Kombilohn – Förderung von Personen mit verminderten Eingliederungschancen	16
	■ Befristung von Gutscheinen auf zwei Jahre ist unwirksam	17
	■ Die neue Pendlerförderung.....	17
	■ Steuerabkommen mit Liechtenstein	18

Vorwort

Der Jahreswechsel ist schon einige Zeit her. Unsere Unternehmen befinden sich mitten im Wirtschaftsleben 2013. Gleichzeitig beginnt auch die „Bilanzierungssaison“ für 2012. Die Buchhaltung Dezember sollte abgeschlossen sein und wir können bezüglich dem vergangen Jahr Bilanz ziehen. Daneben müssen die Neuerungen – siehe Artikel in diesem Heft – beachtet werden.

Das alles ist unser „Tagesgeschäft“ und sollte Sie nicht von strategischen Überlegungen abhalten. Wie sieht es mit Ihren Zielen aus? Bewegt sich Ihr Unternehmen dort hin wo Sie es haben wollen? Haben Sie erreicht was Sie wollen? Wie können wir erreichen was Sie wollen?

Das sind Themen, die in der täglichen Hektik gerne untergehen. Umso wichtiger ist es, sich bewusst mit der Unternehmensstrategie auseinanderzusetzen. Ziele können nur erreicht werden wenn Sie überhaupt welche haben!

Wie bisher unterstützt Sie die Fidas-Gruppe bei der Umsetzung der Vielzahl an Neuerungen, die mit dem neuen Jahr auf Sie zugekommen sind. Wir begleiten Sie aber auch gerne im Bereich Unternehmensplanung und strategische Entwicklung.

In diesem Sinne nützen Sie das Angebot unserer Steuerberatergruppe, die weiter im Wachsen begriffen ist (siehe Vorstellung unserer neuen Partnerkanzlei Fidas Wien auf den Folgeseiten) und lassen Sie sich beraten!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für die kommenden Monate und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

Ihre
Fidas Murtal



Wir gratulieren!

Herr Jörg Atzlinger möchte ganz besonders Frau **Irene Kraber** für ihre langjährige Firmentreue und ihren Einsatz für das Unternehmen danken und wünscht ihr im neuen Lebensabschnitt viel Gesundheit und alles Gute. Trotz Pensionierung steht uns und unseren Klienten Frau Kraber im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses weiterhin gerne zur Verfügung. ■



Zum 15. Mitarbeitersjubiläum möchten wir uns bei Frau **Claudia Gruber** ganz herzlich für die wertvolle Arbeit bedanken, die sie für unser Unternehmen leistet.



Wir wünschen Frau Gruber für die Zukunft alles Gute und freuen uns auf eine weitere, vertrauensvolle Zusammenarbeit. ■

immer gut beraten
fidas
S t e u e r b e r a t u n g

Zuwachs in der Fidas-Gruppe

Fidas Wien

Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH

Unser Unternehmen wurde im Jahr 1996 als Unternehmensberatungsgesellschaft mit Schwerpunkt Unternehmensfinanzierung gegründet, wo wir auch heute noch zum Wohle unserer Klienten und Partner schwerpunktmäßig, (insbesondere über unsere Tochtergesellschaft IFF – Institut für Fortbestehensprognosenerstellung (Finanzmanagement, Marketingstrategieconsulting, Unternehmensbewertung) GmbH) tätig sind. Am 2.8.2004 wurde unsere Tätigkeit auf Steuerberatung (Wirtschaftstreuhand) erweitert.

Sehr viel „Knowhow“ hat unser Gründer und Geschäftsführer Ing. Mag. Dr. Franz Balik in unser Unternehmen eingebracht.

Kurzvorstellung Ing. Mag. Dr. Franz Balik:



Nachdem Hr. **Dr. Balik** rd. 7 Jahre als Angestellter im Rahmen eines exportorientierten österr. Produktionsunternehmens bei der erfolgreichen kundenorientierten unternehmensstrategischen Marktpositionierung mit tätig sein durfte, ist er anschließend als Unselbständiger in den Bankensektor gewechselt. Im Rahmen seiner Tätigkeit im Bankensektor standen Unternehmensfinanzierungssachverhalte im Mittelpunkt. Gegenständliche seinerzeitige Tätigkeit bestimmt auch heute noch sehr seinen

beruflichen Alltag, indem es für unsere Klienten und Partner erfolgreich gelingt Unternehmensfinanzierungen (trotz „Kreditklemme“) zu realisieren.

Darüber hinaus ist Hr. Dr. Balik Steuerberater und Ansprechpartner für steuerliche Optimierungssachverhalte.

Darüber hinaus ist Hr. Dr. Balik Steuerberater und Ansprechpartner für steuerliche Optimierungssachverhalte.

Kurzvorstellung Fr. Beatrix Frank:



Frau **Beatrix Frank** ist seit rd. 14 Jahren in unserem Unternehmen beschäftigt und Leiterin unserer Bilanzierungs- und Buchhaltungsabteilung. Sie ist geprüfte Bilanzbuchhalterin und „strenge“ (alles muss stimmen!) aber herzliche Seele des Hauses.

Kurzvorstellung Fr. Renate Balik-Lindtner:



Frau **Renate Balik-Lindtner** ist seit rd. 17 Jahren in unserer Unternehmensgruppe tätig, Leiterin unserer Personalverrechnungsabteilung und ist Ansprechpartner für arbeitsrechtliche Fragestellungen.

Wir sind sehr glücklich neuer Fidas-Partner sein zu dürfen, da wir alle

Fidas-Partner als äußerst kompetente Experten schätzen gelernt haben. Darüber hinaus glauben wir, dass wir im Rahmen unseres Spezial-Knowhows Unternehmensfinanzierung auch positive Beiträge für unsere Fidas-Partner zukünftig leisten werden können.

Zu guter Letzt dürfen wir Ihnen auch unser „Wachpersonal“ vorstellen (die Ausgaben hierfür wurden jedoch leider noch nicht von unserem zuständigen Finanzamt als Betriebsausgabe anerkannt).

Zu guter Letzt dürfen wir Ihnen auch unser „Wachpersonal“ vorstellen (die Ausgaben hierfür wurden jedoch leider noch nicht von unserem zuständigen Finanzamt als Betriebsausgabe anerkannt).



Petzi

Daisy

Gismo

Fidas Wien – Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung Wirtschaftsförderungsconsulting – Steuerberatung GmbH

1010 Wien
Hohenstaufengasse 9/4/8
T +43 1 533 26 77/0
F +43 1 533 26 77/22
E office@fidas-wien.at

vormals

WTU - Bilanzbuchhaltung, Controlling,
Finanzierung, Personalmanagement,
Wirtschaftsförderungsconsulting –
Steuerberatung GmbH

Umsatzsteuerliche Neuerungen

Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

Mit Beginn des Jahres 2013 sind mehrere Neuregelungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer in Kraft getreten.

1. Änderung des Leistungsortes für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (PKW) an Nichtunternehmer

Mietet oder least ein Nichtunternehmer (das sind etwa Privatpersonen oder Vereine ohne UID-Nummer) ab 2013 für mehr als 30 Tage einen PKW, liegt der Leistungsort am Empfängerort. Das ist dort, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Vorsteuerabzug beim umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerer

Bei sogenannten Ist-Besteuerern fällt die Umsatzsteuer erst in jenem Monat an, in dem das in Rechnung gestellte Entgelt tatsächlich bezahlt wird. Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung sowie auch der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung sind bei der Ist-Besteuerung unerheblich.

Seit 1.1.2013 gilt die Ist-Besteuerung nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern auch für den Vorsteuerabzug. Das heißt, dass ein Ist-Besteuerer den Vorsteuerabzug erst bei tatsächlicher Bezahlung einer Eingangsrechnung geltend machen kann und nicht wie bisher bei Rechnungserhalt.

Ausnahme: Davon ausgenommen sind Versorgungsunternehmen wie Gas-, Wasser, Elektrizitäts- sowie Heizwerke und Müllbeseitigungsanlagen, da bei diesen die Steuerschuld an die Rechnungslegung anknüpft.

Freiberufler (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ziviltechniker etc.) mit Umsätzen über 2 Mio. Euro in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren sind ab

der Anwendung der Neuregelung keine Ist-Besteuerer mehr.

3. Normalwert als neue Bemessungsgrundlage

Werden Gegenstände oder Leistungen von einem Unternehmer für Zwecke außerhalb des Unternehmens oder für den Bedarf seines Personals günstig verkauft bzw. erbracht, dann muss ab 2013 für die Umsatzsteuerbemessung jener Preis angesetzt werden, der auch jeder dritten Person verrechnet wird. Rabatte und Skonti, die auch fremden Dritten gewährt werden, fallen nicht unter die Neuregelung.

Ausnahme: Die Lieferung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken fällt nicht unter die Normalwertregelung.

4. Sonstige Änderungen

- Den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend unterliegen gewisse Gegenstände nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Für z.B. Tabak, Daunen und Rohholz sind ab 1.1.2013 nicht mehr 10%, sondern 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- Die Tätigkeit der Heilmasseure wurde umsatzsteuerbefreit.
- Eine Zuordnung der jeweiligen Verkürzungsbeträge zu den einzelnen betroffenen Voranmeldungszeiträumen bei einer Selbstanzeige im Zusammenhang mit Umsatzsteuervorauszahlungen anlässlich der Umsatzsteuerjahreserklärung sollte nicht mehr notwendig sein. ■



Steuerliche Neuerungen

Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen ab 2013

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 und dem Abgabenänderungsgesetz 2012 gibt es einige steuerliche Neuerungen die mit 1.1.2013 in Kraft treten.

1. Steueränderungen für Unternehmer

1.1. Neuerungen beim Gewinnfreibetrag

Die im Jahr 2012 mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 beschlossenen Änderungen des § 10 EStG treten mit 1.1.2013 in Kraft.

- Der Gewinnfreibetrag beträgt nur mehr für die ersten € 175.000,- der Bemessungsgrundlage 13%. Für die nächsten € 175.000,- der Bemessungsgrundlage beträgt der Gewinnfreibetrag nur mehr 7% und für weitere € 230.000,- der Bemessungsgrundlage nur mehr 4,5%. Anstelle der bisherigen € 100.000,- kann der Gewinnfreibetrag ab 2013 somit insgesamt nur mehr maximal € 45.350,- betragen.
- Die Reduktion des Gewinnfreibetrags sollte auf die Jahre 2013 bis 2016 beschränkt bleiben. Ab 2017 soll es wieder € 100.000,- Gewinnfreibetrag geben.

1.2. Neuerungen im Bereich der Bilanzberichtigung

Die Bestimmungen über die Bilanzberichtigung, sowie korrespondierende Bestimmungen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Überschussrechner bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wurden dahingehend geändert, dass grundsätzlich nunmehr sämtliche Fehler an der Wurzel berichtigt werden. Fehler können z.B. zu unrecht gebildete Rückstellungen, oder sofort als Instandhaltungsaufwand abgesetzter Herstellungsaufwand sein. Eine Fehlerberichtigung ist von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen möglich und ist im ersten

Veranlagungszeitraum, der zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch nicht verjährt ist, vorzunehmen.

1.3. Änderungen bei der Grundbucheintragungsgebühr

Bei entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie wird nunmehr der dreifache Einheitswert – maximal aber 30% des Verkehrswerts – der Bemessung der Grundbucheintragungsgebühr zugrunde gelegt. Der begünstigte Familienkreis ist großzügig definiert und umfasst – ohne Bedingung eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes – alle Verwandten in gerader Linie, sowie alle Verschwägerten, Geschwister, Nichten und Neffen des Überträgers. Lebensgefährten sind begünstigt, sofern sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten.

Für die Ermittlung der Grundbucheintragungsgebühr bei Umgründungen gilt ebenfalls seit 1.1.2013 der dreifache Einheitswert, maximal 30% des Verkehrswertes.

Bei Liegenschaftszuwendungen an und von Privatstiftungen wird die Grundbucheintragungsgebühr nunmehr am Verkehrswert bemessen.

1.4. Neuerungen bei der Spendenbegünstigung

Bei der Berechnung der 10%igen Deckelung für abzugsfähige Spenden ist seit 1.1.2013 vom Gewinn des laufenden Jahres vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags auszugehen und nicht mehr vom Vorjahresgewinn. Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung auszustellen.



Tony Hegewald / pixelio.de

1.5. Neuerungen bei der Forschungsförderung

Mit 1.1.2013 ist bei der Forschungsförderung eine sogenannte „Qualitätssicherung“ in Kraft getreten. In die Beurteilung, ob eine Forschungsprämie zusteht, sind nun die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und ein Wirtschaftsprüfer einzubeziehen. Ob eine prämiengünstige Forschung oder experimentelle Entwicklung vorliegt ist von der FFG durch ein Gutachten zu belegen. Die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Über Antrag des Abgabepflichtigen hat das Finanzamt einen Feststellungsbescheid gem. § 118a BAO über das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie zu erlassen.

Der Verwaltungskostenbeitrag hierfür beträgt € 1.000,-. Auch bei Abweisung eines derartigen Antrages muss der Abgabepflichtige noch € 200,- bezahlen. Die maßgebenden Bestimmungen des § 108c Abs. 7 bis 9 EStG treten zwar erst mit 1.1.2013 in Kraft, sind jedoch bereits auf die Forschungsprämien für die Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

1.6. Neuerungen im Finanzonline

Seit 1.1.2013 sind in der BAO die Voraussetzungen für die elektronische Zustellung sämtlicher Erledigungen der Finanzbehörde via FinanzOnline gegeben. Jedoch wurde dies noch nicht verpflichtend umgesetzt. Beim erstmaligen Einstieg ins FinanzOnline ab dem 1.1.2013 wird abgefragt, ob der Teilnehmer der elektronischen Zustellung zustimmt oder auf diese verzichtet.

Ab 1.2.2013 ist die elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung, die bei Zuwendungen durch Privatstiftungen und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften abzugeben ist, möglich.

2. Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen

2.1. Inkrafttreten des Steuerabkommens mit der Schweiz

Mit 1.1.2013 ist das Steuerabkommen mit der Schweiz in Kraft getreten. Steuersünder, die bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet noch ihr Kapitalvermögen vor dem 1.1.2013 aus der Schweiz abgezogen haben, können noch bis 31.5.2013 wählen, ob sie die vom Abkommen vorgesehene anonyme Abschlagszahlung bezahlen, oder noch eine Selbstanzeige erstatten wollen. Im Falle der Selbstanzeige hat die Schweizer Bank die Kontodaten an die Schweizer Steuerverwaltung zu melden, die diese Daten an die österreichische Finanzverwaltung weiterleitet. Daraufhin wird der Steuersünder von der österreichischen Finanzverwaltung aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer nachzubehalten.

2.2. Änderungen bei der erstmaligen Vermietung von früher angeschafften Gebäuden

Bei der erstmaligen Verwendung zur Einkünfteerzielung eines schon früher angeschafften oder hergestellten Gebäudes kann bei einem zum 31.3.2012 nicht steuerverfangenen Gebäude die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung angesetzt werden. Ab dem



1.1.2013 darf bei Gebäuden, die am 31.3.2012 noch steuerverfangen waren, bei erstmaliger Nutzung zur Einkünfteerzielung die AfA nur mehr von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen werden.

Der begünstigte Steuersatz von 3,5% bei Veräußerungsgewinnen von Gebäuden, die am 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangen waren, ist nur mehr auf den Teil des Wertzuwachses anzuwenden, der auf den Zeitraum bis zur erstmaligen Nutzung als Einkunftsquelle entfällt. Der Wertzuwachs nach erstmaliger Verwendung ist mit 25% zu versteuern. Für die Aufteilung des Wertzuwachses auf vor und nach erstmaliger Nutzung sind die für die Bemessung der AfA angesetzten fiktiven Anschaffungskosten heranzuziehen.

2.3. Prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge gem. § 108a und § 108g EStG

Mit 1.1.2013 wurde die Prämie im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge gem. § 108a EStG, sowie die Prämie im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gem. § 108g EStG von 4,25% auf 2,75% der geleisteten Jahresprämie herabgesetzt.

2.4. Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter

Mit den per 1.1.2013 in Kraft getretenen § 30b und § 30c EStG wurden Bestimmungen über die Immobilienertragsteuer, sowie über die Mitteilung und Selbstberechnung durch den Parteienvertreter geregelt.

Bei Grundstücksveräußerungen nach dem 1.1.2013 sind Parteienvertreter (Notare und Rechtsanwälte), die eine Selbstberechnung gem. § 11 GrEStG vornehmen, dazu verpflichtet, gleichzeitig die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen und diese der Finanzbehörde zu melden und auch zu entrichten.

Befreiungen der Parteienvertreter von der zwingenden Selbstberechnung:

- Steuerbefreiung gem. § 30 Abs. 2 EStG (z.B. Hauptwohnsitzbefreiung);
- Zufluss des Kaufpreises voraussichtlich später als ein Jahr nach Verpflichtungsgeschäft;
- Bei Veräußerung von Betriebsgrundstücken werden die stillen Reserven gem. § 12 EStG übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt;
- Der Veräußerungserlös wird in Form einer Rente geleistet;
- Das Grundstück wird im Rahmen einer Zwangsversteigerung veräußert;

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet eine Vorauszahlung in Höhe von 25% der Bemessungsgrundlage am 15. des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonates zu entrichten, sollte vom Parteienvertreter keine Immobilienertragsteuer berechnet und abgeführt werden. ■



Privatstiftung

Besteuerung der Privatstiftungen

In Österreich gibt es rund 3.300 Privatstiftungen (Stand Jänner 2012). Lange Zeit galt die Privatstiftung nicht nur als legitimes Mittel, um größere Vermögen beisammen zu halten, sondern auch als legales Instrument zur Steuervermeidung. Nachdem in den letzten Jahren eine Reihe von legislativen Veränderungen bei der Besteuerung von Privatstiftungen, schlagend wurden, kann der Einsatz einer Privatstiftung nach der geltenden Rechtslage durchschnittlich keinen Vorteil mehr generieren. Allerdings kennt die Stiftung noch zwei „Steuerzuckerl“, nämlich die Steuerbefreiung für Dividenden und den Steuerzuschub bei Beteiligungsveräußerungen.

Aber sehen wir uns zunächst das Konzept der Stiftungs-Besteuerung in seinen Grundzügen an:

Die Besteuerung der Privatstiftung erfolgt prinzipiell auf drei Ebenen:

- Besteuerung von Zuwendungen an Privatstiftungen (Eingangsbesteuerung)
- Laufende Besteuerung der Privatstiftung
- Besteuerung von Zuwendungen an Begünstigte (Ausgangsbesteuerung)



Dominik Popping / pixelio.de

Eingangsbesteuerung

Unentgeltliche Zuwendungen an eine Privatstiftung unterliegen im Normalfall der Stiftungseingangssteuer mit einem fixen Steuersatz von 2,5%.

In bestimmten Fällen (keine Dokumentenvorlage ans Finanzamt; ausländische Rechtsgebilde) erhöht sich der Steuersatz auf 25%.

Widmungen von Immobilien unterliegen mit 3,5% der Grunderwerbsteuer und 2,5% einem Stiftungseingangssteueräquivalent. Bemessungsgrundlage ist dabei der dreifache Einheitswert.

Laufende Besteuerung

Die laufende Besteuerung der Privatstiftung unterteilt sich in drei Bereiche mit folgenden Steuersätzen:

- a) Körperschaftsteuerfrei sind Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften
- b) der Zwischensteuer in Höhe von 25% unterliegen Zinsen aus Bankguthaben, Zinserträge aus Anleihen, Pfandbriefen, Schuldverschreibungen, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten sowie Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen. Die Zwischensteuer wird bei Zuwendungen an die Begünstigten, die der 25% KEST unterliegen, wieder gut geschrieben.
- c) der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% unterliegen die Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte.

Wirtschaftlich gesehen ist die Zwischensteuer daher eine Vorwegbesteuerung der späteren Zuwendungsbesteuerung bei den Begünstigten.

Im Falle der Auflösung bzw. des Widerrufs der Privatstiftung ist auch der „Mausefalleneffekt“ zu beachten.

Bei der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen ist zu beachten, dass diese zwar grundsätzlich der Zwischenbesteuerung unterliegen, die Bemessungsgrundlage sich aber für die neue Immobilienertragsteuer gegebenenfalls reduzieren kann (Altvermögen; Inflationsabschlag).

Ein wesentlicher steuerlicher Vorteil der Privatstiftung liegt in der Möglichkeit der steuerfreien Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen.

Ausgangsbesteuerung

Sämtliche Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte unterliegen grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25% und sind damit endbesteuert.

Substanzauszahlungen aus dem Vermögen der Privatstiftung sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, wenn es sich um Vermögen handelt, welches der Stiftung nach dem 31.7.2008 zugewendet wurde.

Neben dieser grundsätzlichen Besteuerungsstruktur von Privatstiftungen bestehen Besonderheiten bei der Besteuerung ausländischer Beteiligungserträge sowie bei der Widmung von ausländischen Immobilien.

Im Falle der Auflösung bzw. des Widerrufs der Privatstiftung ist auch der „Mausefalleneffekt“ zu beachten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die steuerlichen Vorteile, welche eine Privatstiftung in früheren Jahren hatte, praktisch zur Gänze weggefallen sind und daher davor zu warnen ist, eine Stiftung nur aus rein steuerlichen Motiven zu gründen. ■

Ausländische Kraftfahrzeuge

Ausländische Kraftfahrzeuge in Österreich

Von Personen, die seit längerer Zeit ihren Wohnsitz in Österreich haben und hier ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug verwenden, könnte die Normverbrauchsabgabe und die Kraftfahrzeugsteuer vom Finanzamt nachgefordert werden.

Gründe warum ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug in Österreich steuerpflichtig werden kann:

1. Normverbrauchsabgabe

Die Verwendung eines Kraftfahrzeuges länger als einen Monat ist als Verwendung mit dauerndem Standort in Österreich anzusehen. Ein solches Fahrzeug muss bei den österreichischen Verwaltungsbehörden zugelassen werden.

Als dauernder Standort und somit für eine NoVA-Pflicht gelten:

- Bei Privatpersonen: der Hauptwohnsitz des Fahrzeugverwenders
- Bei Unternehmerfahrzeugen: der Ort, von dem aus der Fahrzeughalter über das Fahrzeug verfügen kann
- Bei Gastarbeitern: wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und die Person nur alle paar Monate das Heimatland besucht (dauernder Standort in Österreich)
- Bei ausländischen Pendlern: bei Tages-, Wochen-, Monatspendlern, sowie bei Saisonarbeitern gilt als Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familienwohnsitz (= dauernder Standort)
- Bei ausländischen Studenten: bei unterhaltsberechtigten Studenten gilt als dauernder Wohnsitz der ordentliche Wohnsitz der Eltern.

Befreiung von der NoVA-Pflicht:

Steuerbefreiungen von der Normverbrauchsabgabe können zum Beispiel in folgenden Fällen vorliegen:

- Vorführkraftfahrzeuge,
- Fahrschulkraftfahrzeuge,
- Miet-, Taxi und Gästewagen,
- KFZ, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden,
- KFZ, die für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen verwendet werden,
- Leichenwagen,
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte.

Im Falle der Zulassungspflicht des Fahrzeuges in Österreich, entsteht die NoVA-Schuld nicht erst nach Ablauf der einmonatigen Frist, sondern bereits nach Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet.

Der Zulassungsbesitzer und der Fahrzeugverwender sind Gesamtschuldner der NoVA. Die Einhebung erfolgt vom Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden und die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden, unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer. Die Steuerpflicht beginnt bei Grenzeintritt nach Österreich. Steuerschuldner ist diejenige Person, die das Fahrzeug in Österreich verwendet.

Daher wird gleichzeitig mit der NoVA-Vorschreibung vom Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt auch die Kraftfahrzeugsteuer eingehoben. ■



Dominik Pöpping / pixelio.de

UFS-Entscheidungen

UFS 27.3.2012, RV/0456-L/10

Sponsorzahlungen ohne vertragliche Vereinbarung werden nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

In diesem Fall einer GmbH, die einen Fußballverein sponserte, war es unerheblich, dass das Logo der GmbH auf den Vereinsdressen abgedruckt und Werbeschilder aufgehängt wurden. Die Sponsorzahlungen stellten nicht abzugsfähige Spenden dar.

Laut Entscheidung des UFS wollte die GmbH zwar Werbung durch den Verein und stellte Zahlungen in Aussicht, sie wollte aber keinen vertraglichen Zwängen unterliegen, das heißt sich so viel Spielraum schaffen, um auf Änderungen reagieren zu können. Laut UFS führen Sponsorverträge mit Sportvereinen dann zu Betriebsausgaben, wenn von vornherein die gegenseitigen Verpflichtungen eindeutig festgelegt werden, wie Beginn und Ende der Leistungen und die Höhe der Zahlungen. Andere Werbetreibende müssen unter denselben Voraussetzungen einen gleichartigen Sponsorvertrag abgeschlossen haben (Fremdvergleich) und die Leistungen des Sportlers bzw. des Sportvereins müssen geeignet sein, Werbewirkung zu entfalten.

UFS 8.10.2012, RV/2736-W/12

Für Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

UFS 23.5.2012, RV/2807-W/10

Werden Immobilien durch Privatstiftungen an den Begünstigten derart vermietet, dass die Versorgung der Stifterin im Vordergrund steht und keine auf Einnahmeerzielung ausgerichtete,

nachhaltige und daher wirtschaftliche Tätigkeit begründet, liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor. In diesem Fall sind die Vermietungserlöse nicht der Umsatzsteuer zu unterziehen, der Vorsteuerabzug ist jedoch auch zu versagen.

UFS 30.11.2012, RV/1169-W/12

Geschäftsführerhaftung bei Verletzung der Gläubigergleichbehandlung

Ein Geschäftsführer, der eine in Konkurs gehende GmbH zwei Monate vertreten hat beglich offene Rechnungen.

Da dieser Vorgang der Gläubigergleichbehandlung widerspricht, haftet er für

vor seiner Bestellung fällige Dienstgeberbeiträge, Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Verspätungszuschläge. Hätte die GmbH keine Mittel gehabt und hätte der Geschäftsführer somit keinen Geschäftspartner bezahlen können, wäre eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.

UFS 28.9.2012, RV/0039-F/10

Ein angestellter Geschäftsführer kann keine Vertreterpauschale in Anspruch nehmen, wenn er zwar überwiegend im Außendienst im Vertrieb und Verkauf tätig wird, während des zeitlich geringeren Innendienstes aber allgemeine Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. ■



Gastgewerbepauschalierung

Die neue Gastgewerbepauschalierung

Kurz vor Jahresende 2012 hat das Bundesministerium für Finanzen eine neue Verordnung für die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Gaststättenpauschalierung erlassen. Diese neue Verordnung gilt ab dem Veranlagungsjahr 2013.

Gaststättenpauschalierung „alt“

Bis einschließlich 2012 ist noch die „alte“ Gaststättenpauschalierung anwendbar. Für Betriebe bis zu einem Jahresumsatz von € 255.000,- ist eine Gewinnpauschalierung mit 5,5% der Einnahmen zuzüglich € 2.180,- vorgesehen. Der Mindestgewinn ist mit € 10.900,- festgelegt.

Gaststättenpauschalierung „neu“ ab 2013

Die neue Pauschalierung können alle Betriebe anwenden, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist und während des gesamten Wirtschaftsjahres vorliegt.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalierung

- Keine Buchführungspflicht und auch keine freiwillige Buchführung
- Die Umsätze dürfen € 255.000,- nicht übersteigen

Die neue Verordnung sieht eine Ausgabenpauschalierung vor. Dabei werden drei Teilpauschalen unterschieden.

- Grundpauschale
- Mobilitätspauschale
- Energie- und Raumpauschale

Das Mobilitäts- und das Energie- und Raumpauschale kann jeweils nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das Grundpauschale in Anspruch genommen wird. Eine Kombination aller drei Pauschalen ist ebenfalls möglich.

Grundpauschale

Das Grundpauschale beträgt 10% der Einnahmen, mindestens jedoch € 3.000,- und höchstens € 25.500,-, wobei durch den Ansatz des Pauschalbetrages von € 3.000,- kein Verlust entstehen darf. Das Grundpauschale beinhaltet bereits Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sowie Einrichtungsgegenstände der Wohnung.

Neben dem Grundpauschale dürfen folgende Ausgaben zusätzlich abgezogen werden:

- Wareneinsatz
- Löhne und Gehälter
- Sozialversicherungsbeiträge
- Aus- und Fortbildungskosten
- Absetzung für Abnutzung und Restbuchwert
- Fremdmittelkosten
- Miet- und Pacht aufwendungen
- Instandsetzung und Instandhaltung

Werden das Mobilitätspauschale oder das Energie- und Raumpauschale nicht angesetzt, können die darunter fallenden tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben neben dem Grundpauschale auch noch geltend gemacht werden.

Mobilitätspauschale

Voraussetzung ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales. Das Mobilitätspauschale beträgt 2% der Einnahmen und ist mit dem höchsten Pendlerpauschale bzw. maximal € 5.100,- gedeckelt. Dieses Pauschale beinhaltet alle KFZ-Ausgaben, die betriebliche Nutzung anderer Verkehrsmittel sowie Reisekosten.

Energie- und Raumpauschale

Voraussetzung ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales. Das Energie- und Raumpauschale beträgt 8% der Einnahmen höchstens jedoch € 20.400,-. Dieses Pauschale deckt sämtliche Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung von Räumlich-

keiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen (Strom, Gas/Öl, Reinigung, Versicherungen) ab, nicht jedoch Ausgaben, die bereits zusätzlich mit dem Grundpauschale angesetzt werden. (AfA, Instandhaltung, Miete und Pacht).

Wird das Grundpauschale in Anspruch genommen, besteht für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre die Verpflichtung ebenfalls wieder das Grundpauschale anzusetzen. Dies gilt auch für den Ansatz der Teilpauschalen bzw. der tatsächlichen Ausgaben.

Geht der Steuerpflichtige von der Pauschalierung über in eine Einnahmen-Ausgaben-Ermittlung, ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Pauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

Wareneingangsbuch

Das Wareneingangsbuch kann bei Anwendung der Gastgewerbepauschalierung vereinfacht geführt werden.

Es ist ausreichend, die Beträge jährlich getrennt nach branchenüblicher Sammelbezeichnung zusammenzurechnen und in das Warenbuch einzutragen. Es muss nicht jeder Wareneingang einzeln eingetragen werden, jedoch sind die Belege sämtlicher Wareneingänge in richtiger zeitlicher Reihenfolge mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und aufzubewahren. Die Berechnungsunterlagen zur Summenbildung z.B. Rechenstreifen sind ebenfalls aufzubewahren. ■

„Auflösungsabgabe“

Die neue „Auflösungsabgabe“ – Erinnerung

Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe des Fidas Info berichteten, wurde mit 1.1.2013 die Auflösungsabgabe eingeführt. Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten des AMS, welche vom Dienstgeber zu entrichten ist, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges echtes oder freies Dienstverhältnis ab 1.1.2013 endet.

Diese Abgabe beträgt € 113,- (Ausgangspunkt waren € 110,-) und unterliegt der jährlichen Valorisierung durch die Aufwertungszahl gem. ASVG. Praktisch gesehen ist die Auflösungsabgabe eine Geldbeschaffung für das Arbeitsmarktservice, welches dringend finanzielle Mittel zur Finanzierung arbeitslos gewordener Personen benötigt. Für die Fälligkeit der Abgabe spielt es keine Rolle, wann das Dienstverhältnis begonnen hat, wie hoch der Verdienst des (ehemaligen) Mitarbeiters oder dessen Alter ist.

Die Auflösungsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt sie ist vom Dienstgeber unaufgefordert, bei jeder Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen (freien) Dienstverhältnisses, in Höhe von € 113,- zu entrichten, sofern nicht eine der zahlreichen Ausnahmen greift. Die Schuld entsteht im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Zahlung hat gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum 15. des Folgemonats an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu erfolgen.

Unter den Geltungsbereich der Auflösungsabgabe fallen, wie bereits erwähnt, alle arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisse und alle arbeitslosenversicherungspflichtigen freien Dienstverhältnisse. Allerdings nennt die Norm zahlreiche Ausnahmen.

Keine Abgabe ist daher zu entrichten, wenn:

- das (freie) Dienstverhältnis mit Zeitablauf endet und dieses nachweislich auf längstens sechs Monate befristet war (Kettenarbeitsvertragsverbot beachten). Innerhalb dieser sechs Monate wäre auch eine einvernehmliche Auflösung möglich;
- die Auflösung während der Probezeit erfolgt;
- bei Beendigung von geringfügigen (freien) Dienstverhältnissen und ALV-befreiten älteren Personen, für die aus Altersgründen kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten ist;
- bei unschädlichen Auflösungsarten:
 - Selbstkündigung des (freien) Dienstnehmers
 - Gerechtfertigter Entlassung
 - vorzeitiger Austritt ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen
 - Tod des (freien) Dienstnehmers
- Die Abgabe entfällt auch, wenn im Zeitpunkt der Auflösung Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht;
- Bei einvernehmlicher Auflösung das Regelpensionsalter erreicht ist und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension oder die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitergesetzes erfüllt sind;
- ein Lehrverhältnis aufgelöst wird. Dabei spielt die Auflösungsart keine Rolle. Hier ist auch die einvernehmliche Auflösung unschädlich. Allerdings kann die Auflösung zum Ende der Behaltezeit, z.B. durch Dienstgeberkündigung, die Fälligkeit der Auflösungsabgabe auslösen;
- ein verpflichtendes echtes Ferial- oder Berufspraktikum beendet wird, egal wie man diese Beschäftigung auflöst;
- ein Dienstverhältnis nach § 25 der Insolvenzordnung aufgelöst wird;
- innerhalb eines Konzerns ein Dienstverhältnis beendet wird und im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues (bei einem anderen Unternehmen desselben Konzerns) begründet wird.

Bei Umstellung von Voll- auf Teilversicherung (geringfügig) wird die Abgabe erst fällig, wenn das dann geringfügige Beschäftigungsverhältnis auf eine Art beendet wird, welche die Auflösungsabgabe auslöst.

Wird die Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstnehmer mittels Klage bekämpft, ist zunächst keine Abgabe zu entrichten, sondern die gerichtlich rechtskräftige Entscheidung abzuwarten; die Verjährung der Verpflichtung zur Leistung der Abgabe ist zum rechtskräftigen Gerichtsurteil oder bis zu einem Vergleich gehemmt.

Die Entrichtung der Auflösungsabgabe wird im Zuge einer GPLA überprüft.

Zusammenfassend kann gesagt werden, die Auflösungsabgabe betrifft jeden Dienstnehmer, unabhängig vom Lebens- und Dienstalter. Sie ist demnach breit gestreut und unabhängig vom Bezug des Dienstnehmers. Ob mit der Auflösungsabgabe eine Maßnahme eingeführt wurde, die arbeitsmarktpolitisch lenken soll, darf bezweifelt werden. ■

Fachgutachten

Neues Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)

Unsere Landesvertretung, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, hat im Oktober 2012 ein neues Fachgutachten beschlossen, welches die Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen durch Wirtschaftstreuhänder regelt. Zweck des Gutachtens ist unter anderem die berufliche Verantwortung der Wirtschaftstreuhänder im Zusammenhang mit der Erstellung von Abschlüssen darzustellen.

Das Fachgutachten bezieht sich ausschließlich auf Aufträge zur Erstellung von Abschlüssen ohne Plausibilitätsbeurteilungen und sonstige Beurteilungen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen durch den Wirtschaftstreuhänder. Dieser erstellt den Abschluss ausschließlich im Interesse des Auftraggebers und nicht für spezifische Zwecke Dritter (z.B. für die Bank).

Das Fachgutachten grenzt die Verantwortlichkeiten zwischen Unternehmer und Wirtschaftstreuhänder klar ab. Der Unternehmer stellt den Abschluss auf und trifft alle dazu notwendigen Entscheidungen. Der Wirtschaftstreuhänder als Ersteller des Abschlusses kann lediglich Vorschläge unterbreiten und Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Wirtschaftstreuhänder hilft der zur Aufstellung des Abschlusses verpflichteten Person somit, ihren unternehmensrechtlichen, steuerrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Steuerberatungskanzleien der Fidas Gruppe seit 1998 ISO zertifiziert sind und somit ein hohes Anforderungsprofil hinsichtlich Qualitätsmanagement haben und auch erfüllen.

Bei erstmaliger Auftragsannahme durch einen Wirtschaftstreuhänder sind seine Aufgaben eindeutig festzulegen und der Tätigkeitsumfang in

einer schriftlichen Auftragsbestätigung vom Unternehmer zu unterfertigen. Wie bei uns bereits durch die ISO-Zertifizierung vorgesehen, werden die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) vereinbart.

Durch die detaillierte Auftragsbestätigung wird vor allem abgeklärt, dass der Wirtschaftstreuhänder weder eine Abschlussprüfung noch sonstige Prüfungen vornimmt. Weiters kann durch die Erstellung des Jahresabschlusses nicht darauf vertraut werden, dass Fehler, rechtswidrige Handlungen und andere Unregelmäßigkeiten aufgedeckt

werden. Der Unternehmer bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie alle wesentlichen und relevanten Informationen für den Jahresabschluss an den Wirtschaftstreuhänder weitergegeben zu haben.

Das Fachgutachten ist für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2013 beginnen, anzuwenden. Da unsere gesamte Gruppe ISO zertifiziert ist haben wir dieser Richtlinie auch schon in den Vorjahren entsprochen und es kommt daher für unsere Kanzleien wie auch für Sie als Klient zu keiner wesentlichen Änderung. ■

Wissenswertes

Nachweis für ausländische Betriebsstätte

Sind Einkünfte eines Steuerpflichtigen einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen, trifft den Steuerpflichtigen die Nachweispflicht. Er muss von Anfang an die Beweise dafür sammeln und dokumentieren. ■

Wissenswertes

Ab 2013 neu

Erhöhung der INTRASTAT Meldeschwelle

Unternehmen, die in Österreich innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen bzw. innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen, sind dazu verpflichtet bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats INTRASTAT-Meldungen bei der Statistik Austria abzugeben.

Mit 1.1.2013 wurde der Schwellenwert auf € 550.000,- angehoben. Wird dieser Schwellenwert im Jahr 2012 nicht überschritten, müssen im Jahr 2013 keine INTRASTAT-Meldungen mehr abgegeben werden. Sollte jedoch der Schwellenwert von € 550.000,- im Lauf des Jahres 2013 erneut überschritten werden, sind ab jenem Monat, in dem der Wert überschritten wird, wieder INTRASTAT-Meldungen durchzuführen. ■



Krankenstand

Die neue gesetzliche Unterstützungsleistung für Selbständige bei länger dauernder Krankheit

Mit 1.1.2013 ist das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 in Kraft getreten. Bei länger andauernden Krankheiten wird nun ab dem 43. Tag eine Geldleistung in Höhe von € 27,73 von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) geleistet.

Anspruchsberechtigte der neuen Pflichtleistung sind alle GSVG-Krankenversicherten, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebs von der persönlichen Arbeitsleistung abhängt und welche weniger als 25 Mitarbeiter regelmäßig beschäftigen.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird die Zahl der Dienstnehmer festgestellt. Ist diese Voraussetzung für die Pflichtleistung erfüllt, wird die persönliche Arbeitsleistung geprüft.

1. Anzahl der Dienstnehmer

- Durchschnittlich dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als 24 Dienstnehmer beschäftigt sein;
- Es dürfen nicht mehr als 36 Dienstnehmer mehr als 30 Tage beschäftigt sein;
- Mehr als 36 Dienstnehmer dürfen maximal 30 Tage beschäftigt sein;

2. Persönliche Arbeitsleistung

Zweite Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist die Notwendigkeit der persönlichen Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Mit dieser Definition will der Gesetzgeber „Kleingewerbetreibende“ schützen, die bei Ausfall ihrer Arbeitskraft ihre einzige Einkommensquelle verlieren.

Die Leistung wird bei lang andauernder Krankheit gewährt, wenn und solange der Versicherte infolge der Krankheit

nicht oder nur mit der Gefahr der Verschlechterung seines Zustandes oder der Erkrankung die bisherige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Die Leistung steht dem Versicherten ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit zu und wird bis zu einer Höchstdauer von 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit gewährt. Werden die 20 Wochen nicht voll ausgeschöpft, ist bei Auftreten der Ersterkrankung die restliche Zeit anzurechnen. Wurden die 20 Wochen ausgeschöpft und tritt dieselbe Krankheit wieder auf, entsteht ein neuer Anspruch erst wieder nach 26 Wochen. Tritt eine andere Krankheit auf, sind die Anspruchsvoraussetzungen wieder gesondert zu prüfen. Hier kann wiederum bereits ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützungsleistung gewährt werden.

Der Anspruchsberechtigte hat gewisse Meldeverpflichtungen:

Innerhalb von vier Wochen muss die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt werden. Der Beginn der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ist dann binnen zwei Wochen an die SVA zu melden. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht und liegt keine Ausnahme vor (eine fristgerechte Meldung aufgrund der Schwere der Krankheit ist nicht zumutbar – z.B. Koma, psychische Beeinträchtigung), so gilt der auf das Einlangen der Meldung folgende Tag als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit.

In weiterer Folge sind der SVA ärztliche Bestätigungen vom behandelnden Arzt über den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit 14-tägig vorzulegen. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der SVA zu melden.

Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zum Ruhen des Anspruchs auf die Unterstützungsleistung.

Die tägliche Unterstützungsleistung beträgt im Jahr 2013 € 27,73 pro Tag (entspricht der Höhe des Tagsatzes für Wochengeld). Dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor erhöht.

Freiwillige Zusatzversicherung auf Krankengeld

Die freiwillige Zusatzversicherung kann von allen GSVG-Krankenversicherten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres abgeschlossen werden. Die Leistungshöhe bemisst sich nach der individuellen Beitragsgrundlage. Der Mindesttagsatz entspricht der Grundleistung von € 27,73 für 2013. Die Leistung wird jedoch bereits ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für maximal 26 Wochen ausbezahlt.

Die Anspruchsberechtigung entsteht nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Die ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb einer Woche, der Fortbestand wie bei der gesetzlichen Pflichtversicherung 14-tägig der SVA zu melden.

Der Beitragssatz beträgt 2,5% der vorläufigen Beitragsgrundlage.

Ab 1.1.2014 gelten die neuen Bestimmungen über die Zusatzversicherung auch für die bisherigen Zusatzversicherten. Diese können jedoch bereits freiwillig im Laufe des Jahres 2013 auf die neuen Bestimmungen umsteigen. ■



Gerd Altmann / pixelio.de

Sozialversicherungswerte 2013

Beitragsätze für Unselbständige (ASVG)

Aktuelle Werte für Unselbständige (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlagen

Täglich	€ 148,-
Monatlich	€ 4.440,-
Monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	€ 5.180,-
Jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.880,-

Geringfügigkeitsgrenzen

täglich	€ 29,70
monatlich	€ 386,80
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 580,20

	Dienstnehmer	Dienstgeber	Gesamt
Krankenversicherung			
Arbeiter	3,95%	3,70%	7,65%
Angestellter	3,82%	3,83%	7,65%
freie Dienstnehmer	3,87%	3,78%	7,65%
Pensionist	-	-	5,1%
Pensionsversicherung			
Arbeiter	10,25%	12,55%	22,80%
Angestellter	10,25%	12,55%	22,80%
freie Dienstnehmer	10,25%	12,55%	22,80%
Unfallversicherung			
Arbeiter	-	1,40%	1,40%
Angestellter	-	1,40%	1,40%
freie Dienstnehmer	-	1,40%	1,40%
Arbeitslosenversicherung			
Arbeiter	3,00%	3,55%	6,55%
Angestellter	3,00%	3,55%	6,55%
freie Dienstnehmer	3,00%	3,55%	6,55%
Gesamt			
Arbeiter	17,20%	21,20%	38,40%
Angestellter	17,07%	21,33%	38,40%
freie Dienstnehmer	17,12%	21,28%	38,40%
Pensionist	-	-	5,1%

Aktuelle Werte für Selbständige (GSVG und FSVG)

Versicherungsgrenzen („Neue“ Selbständige):

Kleine Grenze:

Monatlich:	€ 386,80
Jährlich:	€ 4.641,60

Große Grenze:

Monatlich:	€ 537,78
Jährlich:	€ 6.453,36

Beitragsätze, Mindest-/Höchstbeitragsgrundlage der Selbständigen und Gewerbetreibenden

	Beitragsatz	Niedrigste Beitragsgrundlage	Höchste Beitragsgrundlage	Niedrigster Beitrag in €	Höchster Beitrag in €
Krankenversicherung (KV)					
„Alte“ Selbständige	7,65%	689,81	5.180,-	52,77	396,27
„Neue“ Selbständige (Kleine Versicherungsgrenze)	7,65%	386,80	5.180,-	29,59	396,27
„Neue“ Selbständige (Große Versicherungsgrenze)	7,65%	537,78	5.180,-	41,14	396,27
Pensionsversicherung (PV)					
„Alte“ Selbständige	18,50%	673,17	5.180,-	124,54	958,30
„Neue“ Selbständige (Kleine Versicherungsgrenze)	18,50%	386,80	5.180,-	71,56	958,30
„Neue“ Selbständige (Große Versicherungsgrenze)	18,50%	537,78	5.180,-	99,49	958,30
FSVG-Versicherte (Apotheker/-niedergelassene Ärzte/ Patentanwälte/Ziviltechniker)	20,00%	673,17	5.180,-	134,63	1.036,-
		Beitrag monatlich/jährlich in €		Beitragsgrundlage für Leistungen in €	
Unfallversicherung (UV)					
		+ 8,48 p.m.		18.596,66	
		+ 101,71		30.410,95	
		+ 152,79		36.405,30	

Kombilohn

Förderung von Personen mit verminderten Eingliederungschancen

Die Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen, kurz Kombilohn, wurde bis Ende 2013 verlängert. Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich der Richtlinien insofern erweitert, als die Kombilohnbeihilfe nunmehr auch bei einem einmaligen Dienstgeberwechsel gebührt.

Einleitung

Gemäß Arbeitsmarktgesetz (AMSG) kann die Beschäftigung von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch den sogenannten Kombilohn. Die „Kombilohnbeihilfe neu“ ist bereits im Sommer 2009 in Kraft getreten. Ziel war es, Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich von € 650,01 bis zu € 1.700,- zu fördern. Die Maßnahme war zunächst befristet auf 2 Jahre und wurde bereits einmal verlängert. Nunmehr wurde die Richtlinie um ein weiteres Jahr (also bis Ende 2013) verlängert. Gleichzeitig hat sich der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert, sodass der Kombilohn nunmehr auch bei einem einmaligen Dienstnehmerwechsel zustehen kann.

Wer wird gefördert?

Gefördert können Personen über 50 Jahre, Wiedereinsteiger oder Behinderte, jeweils mit einer Vormerkung beim

AMS, länger als 182 Tage werden. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist ein Beratungsgespräch zwischen der regionalen Geschäftsstelle des AMS und dem Förderungswerber erforderlich.

Förderbares Arbeitsverhältnis

Gefördert kann nur ein voll versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Beitragsgrundlage höher als € 650,- und maximal € 1.700,- werden. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar. Das Arbeitsverhältnis muss zwischen 1.7.2009 und dem 31.12.2013 aufgenommen werden. Das bedeutet, dass alle Dienstverhältnisse die bis zum 31.12.2013 beginnen auch 2014 noch weitergehen können.

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr, gewährt.

Erweiterung des Geltungsbereiches: einmaliger Dienstgeberwechsel

Nach der nun in Kraft getretenen Richtlinie ist die Weitergewährung der Beihilfe auch bei einem einmaligen Dienstgeberwechsel im Regelarbeitsmarkt möglich. Die Maximaldauer der Förderung von einem Jahr darf aber auch in diesem Fall nicht überschritten werden.

Wissenswertes

Zufluss auf Treuhandkonto



Nach einer UFS Entscheidung aus dem Jahr 2012 ist der für eine Liegenschaft auf ein Treuhandkonto des Notars bezahlte Kaufpreis erst dann beim Verkäufer zugeflossen, wenn der Treuhänder „die Auszahlung vornehmen könnte“ und somit „Auszahlungsreife“ vorliegt.

Dies ist regelmäßig erst nach erfolgter grundbücherlicher Durchführung der Fall.



Art der Beschäftigung	Beitragsgrundlage	monatliche Kombilohnbeihilfe
Teilzeitbeschäftigung	höher als € 650,-	€ 150,-
Vollzeitbeschäftigung	höher als € 650,- bis zu einer Beitragsgrundlage der Sozialversicherung ≤ € 1.500,-	€ 300,-
Vollzeitbeschäftigung	ab einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung > als € 1.500,- bis € 1.700,-	€ 150,-

Gutscheine

Befristung von Gutscheinen auf zwei Jahre ist unwirksam

Die sowohl im Handel als auch in der Gastronomie häufig vorgenommene Befristung von Gutscheinen, welche mit Bargeld gekauft wurden, auf ein oder zwei Jahre ist rechtsunwirksam.

Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs (kurz OGH) besagt, dass Befristungen von Hotelgutscheinen auf zwei Jahre rechtsunwirksam sind. In der Entscheidung ging es konkret um Thermengutscheine in Wellnesshotels. Die Frist zur Einlösung wurde in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf zwei Jahre beschränkt. Diese Vereinba-

runge erachtete der OGH für unzulässig. Die maximale Gültigkeit eines Gutscheins beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Jahre. Diese Frist kann durch Vereinbarungen verkürzt werden, jedoch sollte beachtet werden, dass je kürzer die Frist gewählt wird, umso triftiger der Grund für die Verkürzung sein muss. (z.B. verderbliche Güter).

Unternehmer, die auf ein oder zwei Jahre befristeten Gutschein ohne triftige Begründung ausgestellt haben, sollten diese innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren einlö-

sen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung einen noch nicht abgelaufenen Gutschein in bar abzulösen.

Das Argument des OGH war, dass sich im gegenständlichen Fall zwei unterschiedlich starke Partner gegenüberstanden (Unternehmer/Konsument). Dabei könnte sich der Unternehmer bereichern wenn er einen Gutschein welcher vorher gekauft wurde nicht einlösen würde. Daraus könnte abgeleitet werden, dass Gratis-Gutscheine für welche das Unternehmen keine Gegenleistung bekommen hat ohne Begründung befristet werden können. ■

Die neue Pendlerförderung

Die Ausweitung der Pendlerförderung wurde Ende Februar im Nationalrat beschlossen. Die neuen Regelungen treten rückwirkend mit 1.1.2013 in Kraft.

DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK:

1. Aliquotes Pendlerpauschale

Die Pendlerpauschale gilt nun anteilig auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Für die Geltendmachung des Pendlerpauschales reichen nun 4 Tage pro Kalendermonat aus. Somit ist gewährleistet, dass teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die ein oder zwei Tage pro Woche arbeiten, ebenfalls vom Pendlerpauschale profitieren.

Bei 11 Arbeitstagen pro Kalendermonat kann das entsprechende Pendlerpauschale zur Gänze beantragt werden. Zwischen 8 und 10 Tagen pro Monat stehen zwei Drittel des Pauschales zu

und zwischen 4 und 7 Arbeitstagen pro Kalendermonat steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

2. Pendlereuro

Wenn ein Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat, steht ihm der Pendlereuro in Form eines Absetzbetrages in Höhe von jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu. Der Pendlereuro reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend Punkt 1., d.h. bei Arbeitnehmern, die zwischen 4 und 7 Arbeitstagen pro Kalendermonat pendeln reduziert sich der Pendlereuro auf ein Drittel.

3. Pendlerzuschlag bei Negativsteuer (Pendlerausgleichsbetrag)

Für Pendler mit niedrigem Einkommen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen, und denen das Pendlerpauschale

zusteht, wird die Negativsteuer angehoben. Sie erhöht sich von bisher 10% der Sozialversicherungsbeiträge auf 18% und der Betrag erhöht sich von bisher € 110,- auf bis zu € 400,-.

4. Jobticket für alle

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mittels öffentlichen Verkehrsmitteln kommt es deshalb zu keinem steuerpflichtigen Sachbezug beim Arbeitnehmer. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten übernimmt.

Erst mit 1.5.2013 tritt die Regelung in Kraft, dass einem Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber ein KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellt, kein Pendlerpauschale und somit auch kein Pendlereuro zusteht. ■

Steuerabkommen mit Liechtenstein

Das am 29.1.2013 unterzeichnete Abkommen mit Liechtenstein basiert auf dem mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommen, das einen ähnlichen Regelungszweck verfolgt und einen Beitrag zur Minderung der Steuerflucht leisten soll.

Betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind und die ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank besitzen. Im Gegensatz zum Schweizer Abkommen umfasst das Liechtensteiner Abkommen aber auch Kapitalvermögen, das von Treuhändern in liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Je nach Qualifikation der Stiftungen oder Trusts als transparent oder intransparent soll die Besteuerung weitgehend nach österreichischen Grundsätzen erfolgen.

Liechtensteinische Banken und Vermögensverwalter sollen für diesen betroffenen Personenkreis

- eine Abgeltungssteuer für die Vergangenheit einheben,
- die Besteuerung der zukünftigen Kapitalerträge vornehmen,
- bei Zuwendung an Stiftungen die Eingangsbesteuerung und
- bei Zuwendung von Stiftungen an Begünstigte die Zuwendungsbesteuerung durchführen.

Für die Vergangenheit haben die Betroffenen ein Wahlrecht zwischen einer Nachversteuerung in Form einer anonymen Einmalzahlung und einer Offenlegung der Vermögenswerte beim österreichischen Finanzamt. Die Offenlegung gilt als strafbefreiende Selbstanzeige. Ohne Offenlegung kommt es zur Abfuhr einer Einmalzahlung durch die liechtensteinische Bank oder den liechtensteinischen Vermögensverwalter. Als Nachweis für die durchgeführte Nachversteuerung erhält der betroffene Steuerpflichtige dabei eine Bestätigung über die erfolgte Zahlung.

Für die Berechnung der Einmalzahlung ist die Höhe der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2011 und 31.12.2013 relevant. Der Steuersatz hängt von Faktoren wie Höhe des Kapitalvermögens, Anstieg des Vermögens, Dauer der Veranlagung usw. ab. Der Mindeststeuersatz beträgt 15%, der Höchststeuersatz 30%, wobei dieser in Ausnahmefällen auf bis zu 38% steigen kann.

Die laufenden Kapitalerträge sollten in Zukunft mittels einer 25%igen Abzugssteuer, die der österreichischen Kapitalertragsteuer entspricht, besteuert werden. Diese Steuer wird von den liechtensteinischen Banken bzw. vom Treuhänder eingehoben und abgeführt. Bei intransparenten Stiftungen hat der liechtensteinische Treuhänder eine

Zuwendungssteuer von 25% abzuführen, wobei die in Liechtenstein entrichtete Steuer der Stiftung angerechnet wird.

Durch verschiedene Kontrollmechanismen wie z.B. Prüfungsausschuss, regelmäßige Berichterstattung, sollte der Vollzug des Steuerabkommens gesichert werden. ■



Gerd Altmann / pixelio.de

Unsere Standorte

- F Deutschlandsberg
- F Eisenstadt
- F Graz
- F Innsbruck
- F Jennersdorf
- F Kindberg
- F Liezen
- F Murtal
- F Salzburg
- F Schladming
- F Wels
- F Wien

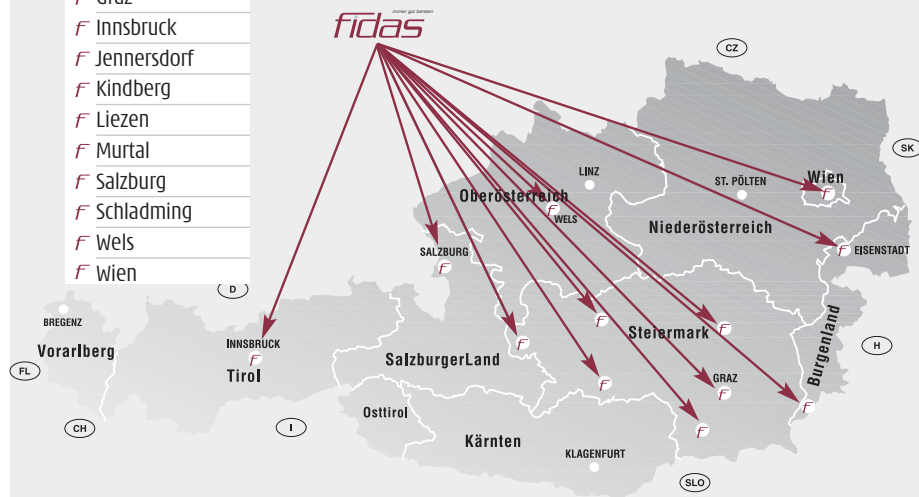


Foto: Hannelore Koch

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66, Tel.: +43 3577 236 00, Fax: DW 22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Gesamtherstellung:

Typographic Druck GmbH, 8055 Graz, Triester Straße 391, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Unsere Leistungen

BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen. ■

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

Tel.: +43 3462 55 73-0, Fax: +43 3462 55 73-55, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

Tel.: +43 2682 646 31, Fax: +43 2682 646 31-18, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: +43 316 47 35 00, Fax: +43 316 47 35 00-4, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: +43 512 29 44 39, Fax: +43 512 29 44 39-21, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Tel.: +43 3329 462 52, Fax: +43 3329 462 52-33, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: +43 3865 22 38, Fax: +43 3865 36 46, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23

Tel.: +43 3612 300 33, Fax: +43 3612 300 34, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: +43 3577 236 00, Fax: +43 3577 236 00-22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101 **Neu!**

Tel.: +43 662 66 32 52, Fax: +43 662 66 32 51, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327

Tel.: +43 3687 246 47, Fax: +43 3687 246 47-85, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40, E-Mail: office@sternbauer.co.at

Wien **Neu!**

Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH

1010 Wien, Hohenstaufengasse 9/4/8

Tel.: +43 1 533 26 55/0, Fax: +43 1 533 26 55/12, E-Mail: office@kanzlei-balik.at

Wirtschaftsprüfung

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40